

## **Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa**

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erlässt auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz -IfSG- vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz v. 19.06.2020 (BGBl. I S. 1385) i. V. m. § 24 Abs. 2 SARS-CoV2-Eindämmungsverordnung -SARS-CoV-2-EindV vom 30.10.2020 (GVBL II Nr. 103) folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Ich ordne die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf folgenden Plätzen an:

a) an Haltestellen von Omnibussen und zentralen Omnibusbahnhöfen des öffentlichen Personennahverkehrs im gesamten Kreisgebiet, soweit sich dort mehr als ein Fahrgast aufhält,

b) auf Bahnsteigen und den Bahnhofsvorplätzen der Bahnhöfe

- Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) bis zum Beginn der Sorauer Straße,

- Spremberg/Grodk bis zum Beginn der Grazer Straße,

- Guben bis zum Beginn des Bahnhofsberges,

c) auf allen Marktplätzen im gesamten Kreisgebiet an den Markttagen im Bereich der Verkaufsstände.

2. Gegenüber Personen, die aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen können, dass sie von der Pflicht zur Tragung einer Mund-Nasen-Bedeckung aus medizinischen Gründen befreit sind, gilt Ziffer 1 nicht.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe bis zum 30.11.2020.

### **Begründung:**

Gemäß § 24 Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV sollen die Landkreise und kreisfreien Städte im Wege einer Allgemeinverfügung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen anordnen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht mehr eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat am 04.11.2020 eine sogenannte 7-Tage-Inzidenz von 135,4 neuinfizierten Einwohnern und Einwohnerinnen auf 100.000 Einwohner erreicht und weist damit im Vergleich zu anderen Landkreisen und kreisfreien Städten im Land Brandenburg ein hohes Infektionsgeschehen aus. Zum Schutz der Bevölkerung habe ich mich deshalb entschlossen, auf Grundlage von § 24 Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV auf den unter Ziffer 1 beschriebenen Plätzen, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung anzuordnen.

1. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an Omnibushaltestellen und den zentralen Omnibusbahnhöfen innerhalb des Kreisgebietes wird angeordnet, weil Fahrgäste an diesen Orten den nach § 1 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV gebotenen Sicherheitsabstand von 1,5 Metern oft nicht einhalten.

Fahrgäste neigen aus der Befürchtung heraus, nicht mitgenommen zu werden, dazu, sich dort zu sammeln, wo die Eingangstür des Omnibusses vermutet wird. Es entspricht der Lebenserfahrung, dass die Fahrgäste dann den gebotenen Sicherheitsabstand nicht mehr einhalten können, weil sie zu eng zusammenstehen.

Außerdem ist es auch an schlecht oder gar nicht ausgebauten Haltestellen, insbesondere während der Beförderungsspitzen im Schülerverkehr, aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der Fahrgäste oft nicht möglich, den Sicherheitsabstand einzuhalten. Das gilt insbesondere dort, wo Haltestellen nicht gepflastert sind.

Da es nur sehr schwer möglich ist, aufgrund der lokalen Gegebenheiten für jede einzelne Haltestelle und jeden zentralen Omnibusbahnhof einen Grenzwert zu bestimmen, ab welcher Personenzahl eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht und eine solche Regelung auch äußerst unübersichtlich wäre, ordne ich die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bereits dann an, wenn sich mehr als ein Fahrgast an einer Omnibushaltestelle oder einem zentralen Busbahnhof im Kreisgebiet aufhält.

2. Die Bahnsteige und Bahnhoftsplätze in den kreisangehörigen Städten Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), Spremberg/Grodok und Guben gehören zu den Orten an denen die Fahrgäste, insbesondere während der Stoßzeiten des Schüler- und Berufsverkehrs, beim Ein- und Aussteigen nicht auf den nach § 1 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV erforderlichen Sicherheitsabstand achten.

Die Anordnung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann nicht auf bestimmte Zeiten eingeschränkt werden, da die Zeiten, an denen die Eisenbahnfahrzeuge besonders häufig benutzt werden, nur schwer eingegrenzt werden können. Diese Zeiten sind auch abhängig vom Wetter und können nach dem Ausfall eines Zuges auch plötzlich eintreten. Es ist auch nicht möglich, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur auf die Betriebszeiten der Eisenbahn zu beschränken. Diese sind je nach Eisenbahnstrecke unterschiedlich. Eine entsprechende Regelung wäre unübersichtlich. Außerdem ist es beispielsweise bei Sonderfahrten oder Zugverspätungen möglich, dass auch außerhalb des regulären Eisenbahnbetriebes Zugverkehr stattfindet.

Die Anordnung ist auf die Bahnhöfe der Städte Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), Spremberg/Grodok und Guben beschränkt, da die übrigen Bahnhöfe nur über ein geringes Verkehrsaufkommen verfügen und die Bahnsteige gut ausgebaut sind. Hier besteht, anders als bei Omnibussen, auch nicht die Gefahr, dass die Fahrgäste an einer Stelle zusammenrücken, weil bei einem Schienenfahrzeug mehrere Türen vorhanden sind, bei denen der Einstieg erfolgt.

3. Die Anordnung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Marktplätzen im Kreisgebiet an den Markttagen im Bereich der Verkaufsstände erfolgt, weil Mitarbeiter des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa durch Stichproben festgestellt haben, dass der nach § 1 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV erforderliche Sicherheitsabstand oft nicht eingehalten wird. Außerdem sind die räumlichen Verhältnisse bei einer ungünstigen

Ausrichtung der Verkaufsstände oft derart beengt, dass der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann.

Eine zeitliche Begrenzung der Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung ist nicht möglich, weil die Zahl der Marktbesucher während eines Marktages ständig schwankt und nicht auf feste Stoßzeiten eingegrenzt werden kann.

4. Die Anordnung der Allgemeinverfügung entspricht auch dem hier eingeräumten Ermessen. Nach § 24 Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV soll die Allgemeinverfügung erlassen werden, wenn die in dieser Vorschrift geregelten Voraussetzungen vorliegen. Das Wort „soll“ deutet auf ein eingeschränktes Ermessen hin, das heißt, dass die Verordnung im Regelfall erlassen werden soll und nur in außergewöhnlichen, „atypischen“ Fällen unterbleiben soll. Diese Einschränkung habe ich beachtet, weil ich in Ziffer 2 die Fahrgäste von der Pflicht zur Tragung einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen habe, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen dürfen.

Selbst wenn aber § 24 Abs. 2 SARS-CoV-2 EindV so zu verstehen ist, dass die Anordnung der Allgemeinverfügung im freien Ermessen des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa steht, habe ich das Ermessen pflichtgemäß ausgeübt.

Die Allgemeinverfügung ist notwendig, weil das Infektionsgeschehen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa sehr hoch ist.

Sie ist auch erforderlich, weil die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf die Plätze beschränkt ist, an denen ein hohes Infektionsgeschehen zu erwarten ist. Die Mitarbeiter des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa haben verschiedene weitere Wege, Straßen und Plätze aufgesucht, um festzustellen, ob auch dort eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet werden soll. Es wurde festgestellt, dass kein weiterer Weg, keine weitere Straße und kein weiterer Platz im Kreisgebiet derart belebt ist, dass der in § 1 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV festgelegte Sicherheitsabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Die Allgemeinverfügung ist auch verhältnismäßig. Ich verkenne nicht, dass die Allgemeinverfügung in Art 2 GG, also das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, eingreift. Die Abwägung zwischen dem Grundrechtseingriff und den Gefahren, die entstehen, wenn die Allgemeinverfügung nicht erlassen wird, führt aber zu dem Ergebnis, dass der Grundrechtseingriff gerechtfertigt ist. Die durch das SARS-CoV-2 ausgelöste COVID-19-Erkrankung ist eine gefährliche, manchmal tödliche Erkrankung. Demgegenüber ist die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an den in der Allgemeinverfügung genannten Orten nur ein sehr geringer Eingriff in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, weil die entsprechenden Masken nur kurze Zeit getragen werden und keinen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit darstellen. Die Allgemeinverfügung ist auch deshalb verhältnismäßig, weil sie nur bis 30.11.2020 gilt, also nur für einen kurzen Zeitraum angeordnet wird. Das Infektionsgeschehen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ist derzeit so hoch, dass nicht zu erwarten ist, dass vor dem 30.11.2020 die 7-Tage-Inzidenz wesentlich sinkt. Andererseits hoffe ich, dass die vom Land Brandenburg und den übrigen Bundesländern beschlossenen umfangreicheren Kontaktverbote dazu führen, dass sich das Infektionsgeschehen Ende November abschwächt, so dass es angebracht ist, die Allgemeinverfügung zeitlich an die Gültigkeit der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung auszurichten.

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

**Bekanntmachungshinweis:**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) erhoben werden.

Forst (Lausitz)/ Baršć (Łużyca), den 05.11.2020



Harald Altekruiger  
Landrat